



Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra

(Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG)

**Verabschiedet durch den Gemeindevorstand am 16. Dezember 2025
zuhandener Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Subsidiäres Recht.....	3
Art. 3 Stimmregister	3
Art. 4 Abstimmungsmaterial / Stimmrechtsausweis.....	3
II. Urnengemeinde.....	3
1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 5 Aufstellung der Urne.....	3
Art. 6 Aufsicht.....	4
Art. 7 Erleichterte Stimmabgabe	4
Art. 7a Elektronische Stimmabgabe	4
Stimmbüro	4
Art. 8 A. Organisation.....	4
Art. 9 B. Aufgaben.....	4
Art. 10 C. Protokoll und Publikation	5
Gültigkeit der Stimmzettel	5
Art. 11 A. Im Allgemeinen.....	5
Art. 12 B. Bei Wahlen	5
2. Abstimmungen.....	5
Art. 13 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	5
3. Wahlen.....	5
Art. 13a Zeitpunkt der Wahlen.....	5
Art. 14 Gemeindepräsidium	6
Art. 15 Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat	6
Art. 16	6
Art. 17 Wahlvorschläge und deren Publikation	6
Art. 18 Annahme/Ablehnung der Wahl.....	7
Art. 19 Wahl der Kommissionen und Delegierten.....	7
III. Gemeindeversammlung	7
Art. 20 Einberufung	7
Art. 21 Beschlussfähigkeit.....	7

Art. 22 Versammlungsleitung	7
Art. 23 Stimmenzähler	7
Art. 24 Abstimmungsmodus	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 26 Referendum	8
Art. 27 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra, gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen die Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 4 Abstimmungsmaterial / Stimmrechtsausweis

¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

II. Urnengemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Aufstellung der Urne

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung wird eine Urne im Gemeindehaus in Tiefencastel aufgestellt.

Art. 6 Aufsicht

Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Art. 7 Erleichterte Stimmabgabe

¹ Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen.

² Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungs- oder Wahltermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Art. 7a Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe genutzt wird.

² Bei der Nutzung einer Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe gelten die kantonalen Bestimmungen.

Stimmbüro**Art. 8 A. Organisation**

¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt das Präsidium sowie das Aktuariat dieses Büros.

² Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmenzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

Art. 9 B. Aufgaben

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidierendenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Art. 10 C. Protokoll und Publikation

- ¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.
- ² Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Gültigkeit der Stimmzettel**Art. 11 A. Im Allgemeinen**

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

Art. 12 B. Bei Wahlen

¹ Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letztaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

² Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

2. Abstimmungen**Art. 13 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.

3. Wahlen**Art. 13a Zeitpunkt der Wahlen**

Wahlen finden, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt.

Art. 14 Gemeindepräsidium

¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet spätestens nach sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

³ Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

Art. 15 Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat

¹ Nach erfolgter Wahl des Präsidiums erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.

² Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Ein zweiter Wahlgang findet spätestens sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

⁴ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

Art. 16 ...

aufgehoben

Art. 17 Wahlvorschläge und deren Publikation

Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.

Art. 18 Annahme/Ablehnung der Wahl

Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Art. 19 Wahl der Kommissionen und Delegierten

Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

III. Gemeindeversammlung

Art. 20 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen und in der Regel in Tiefencastel durchgeführt.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine bzw. ihre Stelle.

Art. 23 Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 24 Abstimmungsmodus

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 22. August 2014 sowie alle anderen damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Art. 26 Referendum

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juli 2019 genehmigt.

³ Die erste Teilrevision des Gesetzes ist durch die Gemeindeversammlung vom xx. xxx 2026 genehmigt worden. Der Gemeindevorstand bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Gesetzes.

Der Präsident

Die Leiterin Verwaltung

.....
Daniel Albertin

.....
Julia Bonifazi